
Name	Datum	Stellungnahme der Öffentlichkeit / Bürger	Stellungnahme/Abwägung zu den Stellungnahmen
------	-------	---	--

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden folgende Stellungnahmen vorgetragen:

1.

Alwine und
Werner Eb-
ner

Schreiben
vom
14.05.2010

Zuerst möchten wir uns entschuldigen, dass wir uns so spät zu Wort melden. Jetzt haben wir aber gehört, dass die unseres Erachtens notwendige Fortsetzung des Geh- und Radweges entlang der Kayher Straße in der aktuellen Planung nicht enthalten ist.

Bei der Planung von "Hagen I und II" war dieser Geh- und Radweg ebenfalls ursprünglich nicht vorgesehen und wurde erst bei der Erschließung dann doch noch eingeplant.

Wenn dieser bis zum bestehenden Bebauungsende bereits vorhandene Geh- und Radweg bis zum Ende des Planungsgebietes geführt wird, stehen für die Fortsetzung einige Möglichkeiten offen: Er könnte auf dem Feldweg westlich entlang der Straße nach Kayh (Berger Weg) fortgeführt werden, um dann gegenüber der Einfahrt zum Wertstoffhof auf dem asphaltierten Feldweg die B 28-Unterführung nach Mönchberg zu erreichen und auf dem Weg zwischen dem Wertstoffhof und der B 28 die B28-Unterführung südlich des Friedhofes direkt in den Ortskern von Kayh zu kommen. Auf längere Sicht (evtl. nach Verfüllung der vorgesehenen Erddeponie im Gipsbruch "Schüle*") wäre anzustreben, über den Sandweg und ein Stück zu befestigenden Feldweg auf kurzem und komfortablem Weg die zuletzt genannte B 28-Unterführung und damit Kayh zu Fuß und mit dem Fahrrad gut zu erreichen, ohne die gefährliche und in Zukunft noch viel stärker, insbesondere durch LKWs, befahrene Straße nach Kayh benutzen zu müssen.

Die vorgesehene Führung der Fußgänger und Fahrradfahrer durch das Gewerbegebiet halten wir für keine gute Lösung und bitten um Berücksichtigung dieser Bedenken und Anregungen.

Innerhalb des Räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes wird ein kombinierter Geh- und Radweg festgesetzt. Eine Weiterführung in Richtung Kayh ist im vorgetragenen Sinne dann möglich.

Name	Datum	Stellungnahme der Öffentlichkeit / Bürger	Stellungnahme/Abwägung zu den Stellungnahmen
------	-------	---	--

2.

Herbert
Gaul und 67
Bürger einer
Unterschrif-
tenliste

Schreiben
vom
13.05.2010

Hiermit erheben wir, die Unterzeichner (Unterschriftenliste), Einspruch gegen den Planentwurf.
Die vorliegende Planung berücksichtigt in keiner Weise die heute schon vorhandene Belastung in Altingen. Ein Verkehrskonzept, das den erhöhten Fahrzeugverkehr durch die Erweiterung des Gewerbegebietes als auch durch die künftige Deponie berücksichtigt, fehlt. Wir befürchten für Altingen eine deutliche Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität. Unsere Einwendungen sind auf den folgenden Seiten im Einzelnen beschrieben.

1. Der Planentwurf steht im Widerspruch zum genehmigten und rechtsgültigen Regionalplan Neckar Alb. Die Fortschreibung des Regionalplanes N A 2020 ist bisher durch das Wirtschaftsministerium nicht genehmigt und damit auch nicht rechtsverbindlich. Im genehmigten und damit rechtsverbindlichen Regionalplan NA ist das geplante Gebiet nicht als Gewerbegebiet ausgewiesen. Eine Bebauung ist damit nicht zulässig bzw. muss zurückgestellt werden, bis ein genehmigter Regionalplan mit einer entsprechenden Ausweisung vorliegt.
Die Größe des Gewerbegebietes steht in keinem vernünftigen Verhältnis zur Wohnbebauung in Altingen. Die Wohnzwecken dienende Siedlungsfläche beträgt ca. 55 ha, die Gewerbefläche bei ca. 26,5 ha. Anlage 1

Der Regionalverband hat bei der Aufstellung des neuen - noch nicht rechtswirksamen - Regionalplanes den Bereich "Hagen III - IV" als Fläche für Gewerbe und Industrie in der Raumnutzungskarte ausgewiesen. Die Gründe, dass der Regionalplan noch nicht genehmigt ist, betreffen jedoch nicht die Flächen für Gewerbe und Industrie und schon gar nicht "Hagen III - IV". Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für die Aufstellung des B-Planes hat der Regionalverband keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Im genehmigten Flächennutzungsplan ist der Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der B-Plan entspricht somit den Zielen der Landesplanung und ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Name	Datum	Stellungnahme der Öffentlichkeit / Bürger	Stellungnahme/Abwägung zu den Stellungnahmen
------	-------	---	--

2. Eine nachvollziehbare Begründung für diese Größe des Gewerbegebietes fehlt. Für die Eigenentwicklung und den Eigenbedarf der Gemeinde ist diese Größe nicht erforderlich. Auch die Bevölkerungsprognose lässt für die Zukunft keinen erhöhten Flächenbedarf erkennen. Das Gewerbegebiet hätte damit überregionale Bedeutung. Ammerbuch ist im Regionalplan als Kleinzentrum festgelegt. Altingen ist nicht als zentraler Ort definiert. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe Herrenberg, das als Mittelzentrum ausgewiesen ist. Ebenso ist dieser Bereich im Landesentwicklungsplan BaWü nicht als Landesentwicklungsachse ausgewiesen. Des Weiteren wird durch das Gewerbegebiet ein Grünzug beschnitten. Die Region Stuttgart hat westlich der Kreisgrenze einen Grünzug ausgewiesen, der sinnvollerweise seine Fortsetzung auf der Altinger Seite haben sollte. Auf der östlichen Seite der K 1040 schließt sich sofort ein Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) an. Das Ziel des LEP, bandartige Siedlungsentwicklungen zu vermeiden, wird mit der Planung unterlaufen. Der im LEP verankerte Grundsatz, für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bedeutsame Freiräume zu sichern und zu einem großräumigen Freiraumverbund zu entwickeln, wird nicht beachtet. Die Zerstörung des Landschaftsbildes wird aus dem Blickwinkel des Aussichtspunktes Grafenberg bzw. von den Wanderwegen am Schönbuchtrauf erheblich sein. Daran wird auch die vorgeschlagene Dachbegrünung nichts ändern. Dass auch die vorhandene Bebauung das Landschaftsbild heute schon beeinträchtigt, ist nicht von der Hand zu weisen. Aber das kann doch nicht als Argument dafür dienen, einem vorbelasteten Bereich noch eine weitere massive Belastung zuzufügen nach dem Motto: Es ist eh schon verhunzt, also macht es nichts aus, wenn wir es weiter verhunzen. Das Zusammenwachsen von Altingen und Kayh wurde in

Der Bedarf für gewerbliche Bauflächen und der Standort wurden im Rahmen des Flächennutzungsplanes (FNP) für Ammerbuch erarbeitet und können dort bzw. in der Begründung öffentlich eingesehen werden.

Im Planungszeitraum bis ca. 2020 wird ein Gesamtbedarf an Gewerbeflächen zwischen 18 und 23 ha (brutto) berechnet. Die Erweiterung des Gewerbegebietes Hagen beträgt ca. 11,8 ha (brutto) und liegt somit deutlich unter dem errechneten Bedarf.

Bereits im Rahmen der Gemeindeentwicklungsplanung 2003 hat sich die Gemeinde nach einer gründlichen Planungs- und Alternativendiskussion dafür entschieden, den Gewerbeschwerpunkt für Gesamt-Ammerbuch in Altingen zu planen und dort darzustellen.

Es bestehen keine Siedlungsansätze, aus denen eine interkommunale Zusammenarbeit bzw. ein interkommunales Gewerbegebiet flächenschonend entwickelt werden könnte.

Die Gemeinde hat die Belange aller Bürger und Gewerbetreibenden in Ihre Planungen einzubeziehen. Ein Verzicht auf die Entwicklung von Ammerbucher Gewerbeflächen würde die Belange von Gewerbetreibenden nicht berücksichtigen. Vor allem im bestehenden Gewerbegebiet Hagen besteht ein sehr dringender, flächenmäßig erheblicher Erweiterungsbedarf dynamischer ortsansässiger Firmen. Außerdem soll Bürgern die Neugründung von Firmen vor Ort ermöglicht werden. Diese gewerblichen Belange wurden bereits im Flächennutzungsplan dargestellt und können nun im Rahmen der Bebauungsplanung konkretisiert werden.

Im derzeit rechtskräftigen Regionalplan der Region Neckar-Alb sind im Bereich des geplanten Gewerbegebiets weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Im vorliegenden Satzungsbeschluss der Verbandsversamm-

Name	Datum	Stellungnahme der Öffentlichkeit / Bürger	Stellungnahme/Abwägung zu den Stellungnahmen
------	-------	---	--

der Vergangenheit bereits von der Region Stuttgart kritisiert. Im LEP wurde dem Raum Oberes Gäu besondere regionale Entwicklungsaufgaben zugewiesen, die u.a. eine Intensivierung der räumlichen Kooperation und Abstimmung bei größeren Planungsvorhaben zwingend erfordern. Dies ist in diesem Fall ganz offensichtlich nicht geschehen, da zumindest in der Region Neckar Alb keine Änderung der Planung feststellbar ist.

lung zur Neuaufstellung des Regionalplans wird der Regionale Grünzug als Vorbehaltsgebiet fortgeführt. Auch Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind enthalten. Der Bereich des geplanten Gewerbegebiets Hagen III und IV liegt jedoch nicht innerhalb dieser Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete. Der Freiraumverbund ist durch den regionalen Grünzug nördlich des geplanten Gewerbegebiets gewährleistet.

Die Veränderungen des Landschaftsbildes sind der Gemeinde bewusst. Sie müssen jedoch im Kontext mit der bestehenden Vorbelastung gesehen werden. Die Ausweitung eines bestehenden Gebietes ist dabei anders zu bewerten als eine Neuansiedlung in bisher nicht gewerblich geprägten Bereichen. In der Abwägung hat sich die Gemeinde für diesen Standort entschieden, weil er im Gegensatz zu Anderen bereits eine starke gewerbliche Prägung hat und die Verkehrsanbindungen die geringsten Mehrbelastungen erwarten lassen. Im Gegensatz zu der bisherigen gewerblichen Bebauung wird für das Gebiet "Hagen III - IV" ein großes Augenmerk auf die landschaftliche Einbindung gelegt, sodass die Veränderungen verträglich sind.

3. Alternativen zum geplanten Gewerbegebiet wurden nur sehr eindimensional untersucht. Bewertet wurden lediglich weitere Flächen in den anderen Ortsteilen, innovative Lösungsansätze sind nicht erkennbar. Die in allen übergeordneten Planungsvorgaben enthaltene Forderung nach einer deutlichen Reduzierung des Flächenverbrauches wird überhaupt nicht angegangen. Hier sind neue Wege/Denkansätze erforderlich, wie die weiter oben angesprochene interkommunale Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinweg. Innerhalb der Gemeinde gibt es mehrere große Gewerbeimmobilien, die nur gering genutzt werden. Die Wiederbelebung solcher Areale wäre mit Vorrang zu betreiben (Grundsätze aus

Ein wesentliches Ziel der kommunalen Entwicklung ist die Reaktivierung von Gewerbebrachen. Aus fiskalischen und eigentumsrechtlichen Gründen ist es jedoch oft nicht möglich solche Brachen zu erwerben und aktiv in die Baupolitik einzubringen. Die Eigentümer haben in der Regel andere Interessen: Sie suchen meist die finanzielle Optimierung durch höherwertige Nutzungen wie z.B. Einkaufen bzw. Wohnen. Aus diesem Grund wird derzeit sowohl die Innen- als auch die Außenentwicklung verfolgt. In diesem Zusammenhang muss auch noch der Erweiterungsbedarf von Gewerbetreibenden aus dem bestehenden, angrenzenden Gewerbegebiet berücksichtigt werden. Hier geht es insbesondere um die Sicherung vorhandener Arbeits-

Name	Datum	Stellungnahme der Öffentlichkeit / Bürger	Stellungnahme/Abwägung zu den Stellungnahmen
------	-------	---	--

LEP und Regionalplan). Weitere Ansätze sind Beteiligungen an Gewerbeflächen-pools, wie sie im "Modellprojekt Regionaler Gewerbeflächenpool Neckar-Alb" oder in der Fallstudie "Entwicklungskonzept Gäu-Quadrat" beschrieben sind.

4. Verkehrskonzept: Die Anlieferung zum Gewerbegebiet Hagen III/IV und die Inbetriebnahme der Erddeponie wird eine erhebliche Zunahme des PKW- und LKW-Verkehrs nach sich ziehen. Ein großer Teil davon wird durch die Ortschaft fließen, mit allen negativen Folgen wie Abgase, Lärm, erhöhte Verkehrsgefährdung. Im Bereich Schwedenstraße kreuzen mehrfach Kindergartenkinder als auch Schulkinder die Straße. Erinnert sei hier an den tödlichen Unfall eines Kinds, das mit dem Fahrrad auf dem Gehweg an einer Engstelle stürzte, auf die Straße fiel und von einem LKW überfahren wurde. Die Gefährdung für die Kinder und alle andern Fußgänger, insbesondere ältere Personen, wird sich signifikant erhöhen. In den umliegenden Gemeinden wurden überall im Kernbereich verkehrsberuhigte Zonen eingeführt, auch wenn es eine Durchgangsstraße betrifft. Nur in Altingen gönnt man sich das Vergnügen, ungebremst durch die Ortschaft zu fahren. In der vorliegenden Planung wird das Thema Verkehr regelrecht ausgeklammert. Das ist nicht akzeptabel! Für die Bewältigung der Verkehrsströme ist ein sinnvolles Verkehrskonzept zu entwickeln, das in erster Linie dem Wohl der Anwohner dient und nicht dem fließenden Verkehr.

plätze.

Auf die Ausführungen unter Nr. 2 wird verwiesen.

Unbebaute und ungenutzte Gewerbeflächen stehen nur noch minimal zur Verfügung. In den letzten Jahren wurden vorhandene Flächen bebaut bzw. im Bestand jeweils Folgenutzungen gefunden. In Ammerbuch-Altingen verbleiben ca. 0,24 ha planungsrechtlich erschlossene und in Ammerbuch-Pfäffingen 0,57 ha unerschlossene, überplante Gewerbefläche.

Diese Flächen sind nicht dazu geeignet, den vorhandenen aufgezeigten Bedarf zu decken.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die Verkehrsbeziehungen und die vorhandenen Straßen wurde vom Büro Karajan, Stuttgart, eine umfangreiche Verkehrsuntersuchung durchgeführt. – „Ermittlung der maßgebenden Verkehrsbelastungen für die schalltechnische Untersuchung im Bereich des Baugebietes Hagen III-IV“.- Grundlage dieser Verkehrsuntersuchung sind Verkehrszählungen an maßgebenden Punkten im Verkehrsnetz vor Ort. Diese Ergebnisse der Verkehrszählungen (Bestand 2010) wurden mit den im Verkehrsmodell Baden Württemberg verwendeten mittleren Prognosefaktoren pauschal für das Jahr 2025 hochgerechnet. Separat wurde der vom geplanten Gewerbegebiet induzierte zusätzliche Verkehr -ca. 1650 Fahrten pro Tag- ausgewiesen und hinzugerechnet.

Bezüglich der Verteilung des induzierten Verkehrs auf das Verkehrsnetz wurden neben der Bestandsituation - ohne und mit dem Planungsgebiet- noch zwei weitere Planungsfälle untersucht -vgl. hierzu die Anlage 6 des Gutachtens-. Mit diesen Daten wurden im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallimmissionsschutz Manfred Spinner, Riedlingen, die Lärmemissionen der Straßen und die Lärmeinwirkungen

Name	Datum	Stellungnahme der Öffentlichkeit / Bürger	Stellungnahme/Abwägung zu den Stellungnahmen
------	-------	---	--

der Straßen an repräsentativen Bezugspunkten bestimmt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass durch den zusätzlichen Verkehr des geplanten Gewerbegebietes keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen ausgelöst werden. Die zu erwartenden Pegelerhöhungen durch den Straßenverkehr betragen maximal 1,4 dB(A). Durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen werden keine gesetzlichen Anforderungen überschritten, die einen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen auslösen.

Der geplante Kreisverkehrsplatz dient der Anbindung des Gewerbegebiets, und der besseren Abwicklung des Deponieverkehrs an das bestehende Verkehrsnetz. Zusätzlich werden die Geschwindigkeit und damit auch die Lärmauswirkungen reduziert.

5. Die bereits heute bestehende Vorbelastung für Altingen durch Emissionen wird nicht einmal ansatzweise erfasst und in die Bewertung einbezogen. Die Ausführungen zu Pkt. 4.4 Klima/Luft lassen erkennen, dass der Verfasser über keinerlei Orts- und Detailkenntnisse zu diesem Gebiet verfügt. Der nördliche Bereich von Altingen wird belastet durch :

1. Autobahn A 81: Lärm, Abgase
 2. Kläranlage: Geruch
 3. Industrie/ Gewerbegebiet Gültstein: Abgase (Anlage 2)
 4. B28: Abgase, Lärm
 5. Wertstoffhof Kayh: Geruch (Anlage 3)
- Künftig kommen hinzu:
6. Erweiterung Wohngebiet Kayh: Abgase (Heizung, Verkehr)
 7. Erddeponie Gipsbruch: Abgase , Lärm, Staub
 8. Hagen III/IV: Abgase, Lärm

Graphische Darstellung dieser Situation (Anlage 4)

Diese Emissionsquellen müssen zwingend in die Bewer-

Name	Datum	Stellungnahme der Öffentlichkeit / Bürger	Stellungnahme/Abwägung zu den Stellungnahmen
------	-------	---	--

tung/Beurteilung Hagen III/IV einbezogen werden.
Die Beschreibung/Bewertung der Luftaustauschprozesse entspricht Lehrbuchwissen. Sie ist damit nicht falsch, aber in dieser konkreten Situation nicht sehr hilfreich. Der Verfasser hätte besser die in seiner Quelle "DWD: Klimauntersuchung für das Land BaWü" die Erläuterung zu Karte 57:"Regionale Durchlüftungsverhältnisse" beachten sollen.

Zitat:

"Die Karte der regionalen Luftaustauschbedingungen zeigt nur den regionalen Luftaustausch. Die lokalen Ausbreitungsbedingungen im Nahbereich ... werden damit nicht abgebildet. In diesen Räumen müssen bei Siedlungserweiterungen immer vertiefende Untersuchungen zum Klima und zur Luftqualität durchgeführt werden".

Diese vertiefende Untersuchung hat der Verfasser offensichtlich am Schreibtisch durchgeführt, in seinen Literatur-/Quellenangaben finden sich keine weiteren Hinweise auf Klimauntersuchungen vor Ort. Das erklärt auch sein von jeglicher Sachkenntnis und Fakten ungetrübtes Fazit zum Punkt Klima und Luft: geringe siedlungsklimatisch relevante Bedeutung.

Diese Aussage ist falsch!

Der Bereich nördlich Altingen wurde 1992 im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens umfangreich bezüglich des Kleinklimas untersucht. Alle relevanten Parameter wurden erfasst: Windgeschwindigkeiten, Windrichtungen, Temperaturverläufe, Temperaturschichtungen, Inversionswetterlagen, Nebel, Kaltluftabflüsse, Störkonturen, Bildung Kaltluftsee etc. Erkenntnisse der damaligen Untersuchung

- Der Bereich ist extrem schlecht belüftet
- Bodennahe Emissionen können sich bei entsprechen-

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden die zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Informationen veröffentlicht. Zwischenzeitlich wurden zum Schutzgut Klima/Luft weitere Recherchen und Untersuchungen durchgeführt (Anlage C.1, Kap. 5.4). Dabei wird auch ausführlich auf die Abgas- und Lärmsituation eingegangen. Um Konflikte durch zusätzliche Lärmbelastungen zu vermeiden werden Emissionsbeschränkungen im Bebauungsplan vorgesehen.

Die örtlichen Luftaustauschprozesse wurden geprüft und bewertet. Eine siedlungsklimatische Relevanz der Kaltluftabflussflächen im Gewann Hagen ist zwar gegeben, die zu erwartenden Veränderungen durch eine Bebauung sind allerdings unerheblich, da das Gebiet nur einen sehr geringen Anteil am Gesamteinzugsgebiet für die Kalt- und Frischluftzufuhr Altingens hat.

Name	Datum	Stellungnahme der Öffentlichkeit / Bürger	Stellungnahme/Abwägung zu den Stellungnahmen
------	-------	---	--

- der Wetterlage längere Zeit festsetzen
- Der Kaltluftsee verfrachtet Emissionen in den gesamten nördlichen Bereich von Altingen (Boll bis Ödlesberg)

Ausgehend von diesen Ergebnissen wurde eine der damaligen Planungsvarianten, die einen Bodenfilter für die Abluft vorsah, verworfen. Den Planern war klar, dass diese Lösung zu erheblichen Geruchsbelästigungen geführt hätte.

Diese Erkenntnis ist heute noch gültig. Mit Umsetzung von Hagen III und IV und mit Berücksichtigung der oben angeführten Vorbelastungen würde sich wieder eine vergleichbare Situation einstellen. Die Wohnqualität für Altingen wird massiv beeinträchtigt. Mittelfristig wird das zu einem schleichenden Niedergang des Wohnstandards in Altingen führen, mit entsprechenden sozialen Folgen. Dass dieses Wissen nicht in die aktuelle Standortbewertung eingeflossen ist, muss als schwer-wiegender Fehler bewertet werden. Die Vorgänge sind der Gemeinde bekannt, die Untersuchungsergebnisse müssten der Gemeinde als damaligem Verfahrensbeteiligtem vorliegen. Falls keine Unterlagen mehr zur Verfügung stehen, muss eine erneute Untersuchung des Kleinklimas am Standort durchgeführt werden.

Eine Bewertung dieses Standortes ist nur auf der Basis von objektiven Messwerten möglich. Aus den Erkenntnissen der 1992 durchgeführten Untersuchung lässt sich ableiten, dass dieser Bereich ein hochsensibles Kleinklima besitzt, das keine weiteren Belastungen verträgt.

Daraus ergibt sich, dass die Umsetzung von Hagen III und IV abzulehnen ist.

In der Anlage:
Karte Flächenverteilung Wohnen/Gewerbe (Anlage 1),

Name	Datum	Stellungnahme der Öffentlichkeit / Bürger	Stellungnahme/Abwägung zu den Stellungnahmen
------	-------	---	--

Karte Lärmbelastung (Anlage 2),
Karte Luftbelastung (Anlage 3),
Karte Emissionsquellen gesamt (Anlage 4),
5 Listen mit insgesamt 67 Unterschriften

3.

Brigitte Zink	Schreiben vom 13.05.2010	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bebauungsplan "Hagen III und IV". Ich wohne in der Nähe der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Hagen und bin damit von der Planung betroffen. Ich befürchte neben den allgemeinen Überlegungen, die für mich gegen den Bebauungsplan sprechen, eine Beeinträchtigung meiner Gesundheit, eine Eigentumsgefährdung und eine Verletzung und erhebliche Verringerung meiner Lebensqualität aus den nachfolgenden Gründen:
---------------	--------------------------	---

Martina Zink

Verkehrsaufkommen:

Das Verkehrsaufkommen im Bereich des Plangebietes ist bereits jetzt sehr hoch und mit erheblichen Lärm- und Abgasbelastungen verbunden. Die geplante Erweiterung würde zu einer unzumutbaren Zunahme des Zubringer- und Durchgangsverkehrs führen und damit auch zu nachfolgenden negativen Auswirkungen.

Abgas- und Feinstaubbelastung:

Die Belastung durch Abgase und damit auch die Feinstaubbelastung hat schon durch das bestehende Gewerbegebiet ein enormes Ausmaß angenommen und würde sich durch die geplante Erweiterung verdoppeln.

Im Rahmen der Erarbeitung des B-Planes wurde ein Verkehrs- und darauf aufbauend ein Lärmgutachten erarbeitet. Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass der Verkehrslärm die zulässigen Grenzwerte nicht überschreitet. Der Gewerbelärm, der von dem Gewerbegebiet ausgehen könnte, wird durch eine entsprechende Festsetzung hinsichtlich der zulässigen Emissionen geregelt.

Die Abgas- und Feinstaubbelastung wird durch einschlägige Regelungen der Feuerungsstättenverordnung so beschränkt, dass von bodennahen Quellen keine Gesundheitsgefahren ausgehen. Produktionsanlagen, die nicht dieser Verordnung unterliegen bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Einzelfall. Der Bebauungsplan kann hier keine weiteren Vorkehrungen treffen.

Name	Datum	Stellungnahme der Öffentlichkeit / Bürger	Stellungnahme/Abwägung zu den Stellungnahmen
------	-------	---	--

Vermehrte CO₂-Emission:

Die Steigerung des Verkehrsaufkommens führt zu einer Zunahme der klimawirksamen Gase, v. a. der CO₂-Emissionen und widerspricht damit den Zielen der Bundesregierung und der EU zum Klimaschutz.

Es ist Ziel der Klimaschutzpolitik, den CO₂- Ausstoß durch Reduktion an der Quelle und Substitution fossiler Brennstoffe durch erneuerbare Energien zu reduzieren. Die Beschränkung einer wirtschaftlichen Entwicklung durch Verzicht auf ein Gewerbegebiet zählt nicht zu den Zielen der Klimaschutzpolitik.

Lärmbelastung/Lichtverschmutzung:

Die Lärm- und Lichtverschmutzung, die bereits jetzt vom bestehenden Gewerbegebiet Hagen ausgeht, ist erheblich und würde mit der Erweiterung weiter zunehmen. Vor allem die Lärmbelastung ist als gesundheitsgefährdend einzustufen.

Die zusätzliche Lärmbelastung wurde untersucht. Zum Schutz vor erheblichen Belastungen werden emissionsbegrenzende Festsetzungen getroffen. Zur Vermeidung von Streulichteinflüssen werden ebenfalls Festsetzungen getroffen.

Vermüllung:

Seit Bestehen des vorhandenen Gewerbegebietes kommt es zu einer starken Verschmutzung und Vermüllung der Straßenränder, die sich mit dem neu geplanten Gewerbegebiet steigern würde.

Die Verschmutzung der Straßenränder ist bedauerlich, sie wird insbesondere von den Verkehrsteilnehmern verursacht. Der Entwicklung des Gewerbegebietes wird jedoch Vorrang eingeräumt.

Flächenverbrauch/Bodenversiegelung:

Das Ziel der Bundesregierung ist es, den Flächenverbrauch zu begrenzen, die Ausweisung einer weiteren Fläche für die Vergrößerung des bereits vorhandenen Gewerbegebietes widerspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, da es zu gewaltigen Bodenversiegelungen kommt.

Der Bedarf für das Gewerbegebiet wurde im FNP nachgewiesen. Im B-Plan ist das Maß der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes angemessen festgesetzt. Mit Grund und Boden wird damit sparsam umgegangen.

Naturschutz/Artenschutz:

Die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes bedeutet einen irreparablen Eingriff in Natur und Landschaft, der Lebensraum für wild lebende Tiere wird in unverantwortlicher Weise immer mehr beschnitten. Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht, sind negative Auswirkungen

Die Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten werden im Umweltbericht beschrieben und in der

Name	Datum	Stellungnahme der Öffentlichkeit / Bürger	Stellungnahme/Abwägung zu den Stellungnahmen
------	-------	---	--

für die Brutstätten der Feldlerche (geschützt: EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und den Lebensraum der "Dicken Trespe" (zur Information: ein nach BNatSchG streng geschütztes Süßgras) und eine Beeinträchtigung des angrenzenden Vogelschutzgebietes zu erwarten.

Bedarf:

In der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage, in der es immer mehr Leerstände bereits bestehender gewerblicher Gebäude gibt, ist die Notwendigkeit eines weiteren Gewerbegebietes äußerst fragwürdig und dem Steuerzahler entstehende Kosten für den Ausbau der Infrastruktur schwer nachzuvollziehen.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:

Durch Erweiterung des Gewerbegebietes kommt es zu einer weiteren schweren Beeinträchtigung des ohnehin schon negativ veränderten Landschaftsbildes.

Ich halte die Planung eines neuen Gewerbegebietes für gesundheitlich, ökologisch und wirtschaftlich bedenklich und für nicht sinnvoll. Aus den genannten Gründen lehne ich eine Erweiterung des Gewerbegebietes Hagen ab.

Maßnahmenplanung berücksichtigt.

Auswirkungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet wurden geprüft und sind im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Vergleichen Sie hierzu die Stellungnahme oben unter Punkt 2.3

Vergleichen Sie hierzu die Stellungnahme oben unter Punkt 2.2

Rottenburg, 23.06.2014
Gerhard Kuntz
Paul Gauss

**GAUSS+LÖRCHER
INGENIEURTECHNIK GmbH**

Tübingen, 23.06.2014
Norbert Menz

menz umweltplanung

Ammerbuch, 23.06.2014
Christel Halm

Bürgermeisterin